

SATZUNG

zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Stadt Buchholz in der Nordheide

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck und Geltungsbereich

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen und das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, werden in der Stadt Buchholz in der Nordheide nach Maßgabe dieser Satzung geschützt:
 - a) Laubbäume einschließlich Walnuss und Esskastanie mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm¹, gemessen in einer Höhe von 120 cm über dem Boden. Bei mehrstämmigen Bäumen (bis maximal dreistämmig) gilt als Stammumfang die Summe seiner Stammumfänge,
 - b) Nadelbäume von mehr als 150 cm² Stammumfang in einer Höhe von 120 cm über dem Boden, die sich durch Solitärcharakter und landschaftsbildprägende Bedeutung auszeichnen. Bei mehrstämmigen Bäumen (bis maximal dreistämmig) gilt als Stammumfang die Summe seiner Stammumfänge,
 - c) in freier Landschaft Hecken von mehr als 10 m Länge.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf:
 - a) Beerenobstkulturen und Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie),
 - b) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, einschließlich der forstwirtschaftlich genutzten Baumgruppen auf Höfen in den alten Dorflagen, die einem forstlichen Betriebsgutachten der Landwirtschaftskammer unterliegen,
 - c) Bäume, die aufgrund des § 21 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bereits anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz (2) vom Schutz ausgenommen wären.

§ 2

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

¹ 80 cm Stammumfang entsprechen einem Stammdurchmesser von ca. 25,5 cm

² 150 cm Stammumfang entsprechen einem Stammdurchmesser von ca. 47 cm

- (2) Schädigungen sind auch Störungen des Wurzelbereiches. Als Wurzelbereich gilt gem. DIN 18920 die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Schädigungen und Störungen werden hervorgerufen, insbesondere durch
- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt) und Verdichtungen der Oberfläche im Wurzelbereich der Bäume,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) und Aufschüttungen,
 - c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
 - e) Anwenden von Chemikalien (z.B. Unkrautvernichtungsmitteln u.ä.)
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Traufbereich nicht zur befestigten Verkehrs- oder Hoffläche gehört,
 - g) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich.
 - h) Anlegen von Feuerstellen

Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume und Hecken an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine erhebliche Schädigung der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Hecken Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Unter Pflegemaßnahmen ist auch das so genannte "auf den Stock setzen" von Hecken unter Erhaltung einzelner Überhälterbäume im Abstand von 4 bis 8 Jahren zu verstehen. Die Durchführung von Regenerationsmaßnahmen in häufigeren zeitlichen Abständen ist als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke anzusehen.
- (5) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum oder einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

- d) ein Baum oder eine Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes oder einer Hecke aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
 - f) gesundes Wohnen die Beseitigung eines Baumes erforderlich macht.
- (2) Von den Verboten des § 2 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn
- a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere, des Kleinklimas.
 - b) ein Baum oder freiwachsende Hecke das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert.
 - c) zulässige Nutzung, z.B. eine gärtnerische Nutzung in Hausgärten, sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Von den Verboten des § 2 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (4) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
- a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
 - b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
 - c) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung,
 - d) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
 - e) des Post- und Telekommunikationswesens
- dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen oder Vermessungsarbeiten nach Niedersächsischem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 2.7.1985 (Nds.GVBl.S.187), die Teil öffentlich-rechtlicher Verfahren sind, können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.
- (5) Nichtberechtigte (Mieter, Pächter, Nachbarn oder sonstige Interessierte) können Anregungen geben. Die Stadtverwaltung soll diese Anregungen in ihre Entscheidung ggf. einbeziehen. Derartige Anregungen sind bei Ablehnung durch die Verwaltung nicht als kostenpflichtige Widersprüche oder Einsprüche aufzufassen.

§ 4

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 3 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Standort und Art der Bäume und Hecken sowie Stammumfang (bei Bäumen) und Länge (bei Hecken) sind mit einem amtlichen Lageplan oder auf einer Lageskizze und/oder Fotos zu belegen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen auf eigene Kosten zu treffen.
- (3) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.

§ 5

Verfahren im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder soll eine ansonsten genehmigungsfreie oder anzeigebedürftige bauliche Anlage errichtet werden, so sind in einem amtlichen Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume und Hecken im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. In dem Lageplan sind alle Maßnahmen aufzunehmen, die zu der baulichen Anlage gehören (z.B. Zuwegungen, Stellplätze, Verrieselungsanlagen, etc.) Außerdem sind alle Bäume auf den angrenzenden Grundstücken einzuzeichnen, die durch die Baumaßnahme betroffen sein könnten (z.B. Bäume auf Nachbargrundstücken, Straßebäume durch die Grundstückszufahrt u.ä.). Sollten gem. § 4 Abs. 2 Schutzmaßnahmen gefordert werden, ist ihre Fertigstellung vor Baubeginn bei der Stadt anzuzeigen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume und/oder Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Ist für die Errichtung der baulichen Anlage keine Genehmigung erforderlich oder muss das Vorhaben lediglich angezeigt werden, so ist die Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 bei der Stadt 4 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.
- (4) Sollte bei einem Grundstück eine Ortssteinschicht in bis zu einem Meter Tiefe vermutet werden, dann sollte im Ausnahmegenehmigungsbescheid verlangt werden, dass die Ortssteinschicht durchstoßen wird.

§ 6

Gebühren

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Buchholz i.d.N. erhoben.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume und/oder Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten standortgerechte Ersatzpflanzungen entsprechend den Vorgaben der Stadt vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

- (2) Die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 bestimmt sich nach den Angaben im Anhang der Satzung.
- (3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder nur teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Eine Ersatzpflanzung ist einer Ausgleichszahlung immer vorzuziehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbpauschale von 35 % des Baum-Nettoerwerbspreises.
- (5) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.
- (6) Von einer Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn es zu einer nicht beabsichtigten Härte führt.
- (7) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe dieses Paragraphen ergreift.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz (2) Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume und/oder Hecken entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt,
- b) eine Anzeige nach § 2 Absatz (5) unterlässt,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
- d) seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 14.07.1998 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den

Bürgermeister

Anhang zur Baumschutzsatzung

Angaben zu den Ersatzpflanzungen

1.) Ersatzpflanzungen für Bäume

1.1 Alter Baum Neuer Baum

<u>Stammumfang cm</u>	<u>Ersatzpflanzung Stck.</u>
80 cm - 100 cm	1
>100 cm - 160 cm	2
>160 cm – 200 cm	3
>200 cm	4

Die Ersatzpflanzungen müssen folgende Güteklasse mindestens aufweisen:
Hochstämme oder Stammbüsche, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand mit Drahtballierung mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm.

2.) Ersatzpflanzungen für Hecken in freier Landschaft:

Für

- a) Sträucher, wie z.B. Ginster-Arten, Rote Heckenkirsche, Schlehe, Kreuzdorn, Wildrosen-Arten, Weiden-Arten, Gagelstrauch, müssen die Ersatzpflanzungen mindestens als
verpflanzte Sträucher,
3 Triebe,
Höhe 60 – 100 cm
- b) Großsträucher, die eine Wuchshöhe von > 3,0 m erreichen können, wie z.B. Kornelkirsche, Roter Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Wildapfel, Echte Traubenkirsche, Faulbaum, Weiden-Arten, Holunder, Schneeball-Arten, müssen Ersatzpflanzungen mindestens als
verpflanzte Sträucher,
3 Triebe,
Höhe 100 – 150 cm
gepflanzt werden.